Bürgschaftsvertrag (Solidarbürgschaft)

I. Vertragsparteien

1. Solidarbürge: Herr Adalbert Mutig, Bleicheweg, 2500 Biel
2. Gläubigerin: Firma Finanz AG, City, 6300 Zug
3. Hauptschuldnerin: Firma Hammer AG, Bahnhofplatz, 7400 Arbon

II. Forderung der Hauptschuldner

1. Die Gläubigerin hat der Hauptschuldnerin zur Finanzierung und zum Aufbau ihrer Firma einen Kredit von CHF 25 000.– gewährt.
2. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Kreditvertrag vom 1. Mai 20xx, welcher sämtlichen Parteien bekannt ist, verwiesen.

III. Solidarbürgschaftsverpflichtung

1. Zur Sicherstellung des vorerwähnten Kredites leistet hiermit der Solidarbürge eine Solidarbürgschaft zugunsten der Gläubigerin.
2. Die Solidarbürgschaft erstreckt sich auf den jeweiligen Betrag der Hauptschuld, zuzüglich der verfallenen sowie der laufenden Zinsen und Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 30 000.– (in Worten: Franken dreissigtausend).
3. Die Verringerung des Haftungsbetrages im Sinne von Art. 500 OR wird wegbedungen. Eine Verminderung des Haftungsbetrages tritt auch dann nicht ein, wenn der verbürgte Kredit teilweise abbezahlt, jedoch durch neue Bezüge wiederum in Anspruch genommen wird.
4. Der Gläubigerin wird das Recht eingeräumt, den Solidarbürgen auch vor der Verwertung der für die verbürgte Schuld haftenden Pfandrechte zu belangen.
5. Der Bürge verzichtet auf die Einrede, sich auf Zahlungsbeschränkungen der ausländischen Gesetzgebung zu berufen, welche die Leistungspflicht des im Ausland wohnhaften Hauptschuldners behindern (Artikel 501 Absatz 4 OR).
6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich Einreden des Bürgen und bezüglich Pflichten des Gläubigers.

IV. Verhältnis Bürge/Hauptschuldner

Für die Beziehungen und Verpflichtungen zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner gilt die gesetzliche Regelung. Eine separate Vereinbarung bleibt vorbehalten. Die schriftliche Vereinbarung zwischen Bürge und Hauptschuldner wird diesem Vertrag beigelegt.

V. Verschiedene Bestimmungen

1. Diese Solidarbürgschaft gilt unbefristet. Bezüglich Beendigung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Bürge verpflichtet sich, Änderungen seiner Adresse dem Gläubiger umgehend zu melden.
3. Gerichtsstand/Erfüllungsort.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |